



**Gemeinde Merklingen  
Alb-Donau-Kreis**

**FRIEDHOFSORDNUNG**

**vom 01. März 2011**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Absatz 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 (GBl. S. 395 und S. 458) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, S. 698) hat der Gemeinderat am 08. Februar 2011 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Vorschriften	§ 1 Begriff, Widmung
II. Ordnungsvorschriften	§ 2 Öffnungszeiten § 3 Verhalten auf dem Friedhof § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
III. Bestattungsvorschriften	§ 5 Allgemeines § 6 Särge/Urnen § 7 Ausheben der Gräber § 8 Ruhezeit § 9 Umbettungen
IV. Grabstätten	§ 10 Allgemeines § 11 Reihengräber § 12 Wahlgräber
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	§ 13 Gestaltungsvorschriften § 14 Genehmigungserfordernis § 15 Standsicherheit § 16 Unterhaltung § 17 Entfernung
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten	§ 18 Allgemeines § 19 Vernachlässigung der Grabpflege
VII. Benutzung der Leichenhalle/ Aufbahrungsraum	§ 20 Allgemeines
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten	§ 21 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung § 22 Ordnungswidrigkeiten
IX. Bestattungsgebühren	§ 23 Gebühren

I. Allgemeine Vorschriften:

**§ 1**  
**Begriff, Widmung**

- (1) Der Friedhof der Gemeinde umfasst den eigentlichen Friedhof und die Leichenhalle.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.

Für die Bestattung von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz in Merklingen nur wegen der Aufnahme in ein Alten- oder Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben, gelten die Bestimmungen von Absatz 1. Dies gilt auch für die Pflege oder Betreuung durch Angehörige.

Die Gemeinde kann die Bestattung anderer Verstorbener (Auswärtige) in besonderen Fällen zulassen.

- (3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften:

**§ 2**  
**Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

**§ 3**  
**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof muss gewahrt werden.
- (2) Die Anordnungen der Gemeinde und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (3) Auf dem Friedhof sind insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde, kleine Handwagen und Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
  - b) An Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten auszuführen.

- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführen,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten ungerechtfertigterweise zu betreten,
- e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- f) Abraum der Grabstellen und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- h) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen im Friedhof bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4**

#### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den Aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur Vorübergehend oder nur an den dafür bestimmte Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5**

#### **Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Die Anmeldung hat unter Vorlage des nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Nachweises zu erfolgen.

- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) In den Leichenhallen aufbewahrte Tote sollen spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes bestattet werden.

## **§ 6** **Särge/Urnen**

- (1) Die zur Bestattung verwendeten Särge dürfen nur aus leicht verweslichem Holz oder aus anderen, dem Holz gleichartigen Material bestehen und müssen fest verfugt und so abgedichtet sein, dass das Aussickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit nachgewiesen werden kann, dass innerhalb der Ruhezeit die Verwesung erfolgt.

Die Särge dürfen nicht mit Kunststoff ausgeschlagen sein, die nicht oder nur schwer verrottbar sind.

- (2) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist vorab die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

## **§ 7** **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## **§ 8** **Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 15 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

## **§ 9** **Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach

Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 19 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettungen und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### IV. Grabstätten:

### **§10 Allgemeines**

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber,
  - b) Urnenreihengräber,
  - c) Wahlgräber,
  - d) Urnenwahlgräber,
  - e) Urnenstelen, Urnenwände als Wahlgrab
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 11 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
  - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab
  - c) Reihengrabfelder für Urnenreihengräber

- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

## **§ 12** **Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber sind zweistellige Einfachgräber (Doppelwahlgrab) und Urnenstelen, (Urnen-Würfel mit einer Größe 40 x 40 x 40 cm mit der Möglichkeit bis zu 2 Urnen aufzunehmen). In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit einer ordnungsgemäßen Belegung der Grabfelder vereinbar ist.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

#### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen:

### **§ 13 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes, bzw. in das jeweilige Gräberfeld einfügen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
- a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
  - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
  - c) mit Farbanstrich auf Stein,
  - d) aus Glas, Emaille, Porzellan, Leichtmetall oder Kunststoffen in jeder Form.
- Das gilt entsprechend auch für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Als Werkstoff für Grabmale sind vorzugsweise Naturstein, Holz oder Metall zu verwenden. Der Werkstoff muss einwandfrei beschaffen sein, materialgerecht verarbeitet werden und wetterbeständig und sicher sein.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- |                                   |                               |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| a) auf einstelligen Grabstätten   | Ansichtsfläche bis zu 0,60 qm |
| b) auf zweistelligen Grabstätten  | Ansichtsfläche bis zu 1,20 qm |
| c) auf einstelligen Kindergräbern | Ansichtsfläche bis zu 0,50 qm |

- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- |                                       |                               |
|---------------------------------------|-------------------------------|
| a) auf einstelligen Urnengrabstätten  | Ansichtsfläche bis zu 0,30 qm |
| b) auf zweistelligen Urnengrabstätten | Ansichtsfläche bis zu 0,50 qm |

- (6) Grababdeckungen dürfen bei Grabstätten für Erdbestattungen höchstens 2/3 der Grabfläche umfassen. Die Sicherstellung der Verwesung innerhalb der Ruhezeit darf hierbei nicht gefährdet werden. Sie dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätten gelegt werden. Sie sind nur in Verbindung mit stehenden oder geneigten Grabmalen zulässig.
- (7) Grababdeckungen dürfen auf Urnengräbern die gesamte Grabfläche umfassen. Sie dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätten gelegt werden. Sie sind nur in Verbindung mit stehenden oder geneigten Grabmalen zulässig.
- (8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen zulassen.
- (9) Für Urnenstelen oder Urnenwände gelten darüber hinaus noch folgende besondere Gestaltungsvorschriften:

Die Verschlussplatten dürfen nur mit eingravierter Schrift in den Farben Weiß, Gold und Silber und einer maximalen Schrifthöhe bis 6 cm durch einen zugelassenen Fachmann beschriftet werden.

Auf die Verschlussplatten dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig.

Die Verschlussplatten der Urnenkammern bleiben im Eigentum der Gemeinde. Sie werden zur Beschriftung dem Steinmetz ausgehändigt, wobei der jeweilige Schriftentwurf im Vorab mit der Gemeinde abzustimmen ist.

Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert. Die Kosten hierfür trägt der Steinmetz bzw. der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.

Das Aufstellen oder Anbringen von Grabausschmückungen an oder auf den Urnenstelen mit Kerzen, Blumen, Vasen, Figuren oder Ornamenten ist nicht zugelassen. Dafür vorgesehen ist (mit Ausnahme der Ornamente und Figuren) der Blumenwürfel in der Mitte vor den Urnenstelen bzw. der jeweilige Pflasterbereich direkt vor der Urnenstele. Ausgebrannte Kerzen oder verwelkter Blumenschmuck kann von der Gemeinde nach eigenem Ermessen und ggf. auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden – falls es sich um aufbewahrungswürdige Gegenstände (z.B. Schallen) handelt gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 14**

### **Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Ebenso sind provisorische Holzeinfassungen der Gräber zulässig.
- (2) In besonderen Fällen kann die Gemeinde das Fertigen einer Entwurfszeichnung des Grabmals, bzw. das Aufstellen eines Modells oder einer Attrappe verlangen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

## **§ 15** **Standicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

## **§ 16** **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 17** **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 16 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte:**

## **§ 18** **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 13 Abs. 8) sollen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 16 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

## **§ 19** **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§16 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Im dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher schriftlich anzudrohen.

### **VII. Benutzung der Leichenhalle:**

## **§ 20**

## Allgemeines

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

### VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten:

#### **§ 21**

#### **Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

#### **§ 22**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 14 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 17 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Abs. 1).

### IX. Bestattungsgebühren:

## **§ 23** **Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Merklingen verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen, sowie für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung erhoben.

### **X. Übergangs- und Schlussvorschriften:**

## **§ 24** **Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte in Friedhöfen außerhalb der Trägerschaft der Gemeinde Merklingen werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

## **§ 25** **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt ab dem 01.03.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 01.01.2010 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt,

Merklingen, den 08. Februar 2011

Kneipp  
Bürgermeister